

RICHTLINIEN FÜR DIE VERLEIHUNG DES HÖRBUCH-AWARDS

I. VORAUSSETZUNGEN

1. Verleihungsgrenzen Hörbücher

Ein **Hörbuch-Award** kann für **100.000 verkaufte Hörbücher** verliehen werden. Die Verkaufszahl kann unter Erfüllung der unter 2. genannten Bedingungen mit Produkten unterschiedlicher Datenträgerformate (CD, DVD, LP, Cassette, SADC, Download u.a.) erzielt werden.

2. Bedingungen der Verleihung

Ausschlaggebend für die Klassifikation eines Produktes als Hörbuch ist die Kennzeichnung im PhonoNet Artikelstamm unter der Programmart 906 „Hörbuch“. Bei fehlender Kennzeichnung ist ein anderer Nachweis dafür zu erbringen, dass das betreffende Produkt als Hörbuch gelten kann. In jedem Fall ist der Geschäftsstelle ein Muster des zur Verleihung vorgesehenen Produktes vorzulegen.

Die unter 1. vorausgesetzten Verkaufszahlen müssen mit einer Veröffentlichung identischen Inhalts auf dem Inlandsmarkt erzielt worden sein. Bei der Addition verschiedener Formate, gegebenenfalls unterschiedlicher Versionen muss inhaltlich weitestgehend Übereinstimmung vorliegen. Diese ist gegeben bei Produkten mit gleichem Titel, gleichem Autor, gleichem/n Interpret/ Interpreten, und Übereinstimmung von mindestens 50% des Inhaltes.

II. MODALITÄTEN DER VERLEIHUNG

1. Der Hörbuch-Award wird von der Herstellerfirma verliehen. Diese teilt jede beabsichtigte Verleihung der Geschäftsstelle des Bundesverbandes Musikindustrie e.V. mit.
2. Bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes Musikindustrie wird ein Register geführt, in welches diese Meldungen eingetragen werden. Für die Auszeichnung mit dem Hörbuch-Award kann das Logo des Bundesverbandes Musikindustrie verwendet werden.
3. Die gemeldeten Verleihungen werden von der Verbandsgeschäftsstelle in geeigneter Weise veröffentlicht. Sollte die erforderliche Bestätigung des Wirtschaftsprüfers (vgl. IV) nicht innerhalb eines Jahres nach der Meldung an den Verband vorliegen, wird die Verleihung aus dem Register gestrichen und die Streichung in der nächstmöglichen Veröffentlichung bekannt gemacht.



III. ERRECHNUNG DER VERKAUFZAHLEN

Bei der Errechnung der Verkaufszahlen werden alle Verkäufe (einschl. Club-Absätze) zugrunde gelegt. Sofern Verkäufe an die GEMA oder eine andere Verwertungsgesellschaft als Inlandsverkäufe abgerechnet werden, können sie zum Nachweis herangezogen werden (Verleihungen für Clubsonderveröffentlichungen unterliegen den Bedingungen dieser Richtlinien). Unberücksichtigt bleiben alle kostenlosen Bemusterungsexemplare, auch wenn sie die entsprechenden Freigrenzen des jeweiligen GEMA-Vertrages überschreiten. Aktuelle vertragliche Regelungen mit der GEMA müssen jeweils berücksichtigt werden. Bei Ermittlung der Verkaufszahlen sind Rückhaltungsmengen im Rahmen der Retentionsregelung daher gegebenenfalls aufzulösen. Liegen zum Zeitpunkt der Verleihung nicht alle GEMA-Abrechnungen vor oder sind im Rahmen vertraglicher GEMA-Regelungen nicht alle ausgelieferten Stückzahlen abgerechnet, werden die der GEMA gemeldeten Brutto-Auslieferungen abzüglich der vertraglichen Retourenpauschale herangezogen.

Sollten in begründeten Ausnahmefällen GEMA-Abrechnungsunterlagen für die Prüfung nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand herangezogen werden können, müssen andere Nachweise erbracht werden, die für eine qualifizierte und sichere Prüfung der Absatzhöhe ausreichen. Über die Eignung entscheidet der jeweils beauftragte Wirtschaftsprüfer.

IV. KONTROLLE

Eine Kontrolle erfolgt durch einen von der betreffenden Firma beauftragten Wirtschaftsprüfer (z.B. im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses). Eine Bestätigung dieses Wirtschaftsprüfers über das Erreichen der zur Verleihung erforderlichen Verkaufszahlen ist separat auszufertigen und der Geschäftsstelle des Bundesverband Musikindustrie e.V. zuzusenden.

Diese Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.10.2007 verabschiedet und hat Gültigkeit für Produkte, die nach dem 01.01.2008 veröffentlicht wurden.

05.10.2007; SM/JFB